

Nachtrag Nr. 59

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 5 Kreis der versicherten Personen

§ 5 Abs. II wird wie folgt angepasst:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX der Betriebskrankenkasse beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen; wenn sie beim Beitritt noch nicht 45 Jahre alt sind.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

In § 6 Abs. I Satz 4 werden hinter den Worten „des Mitglieds“ die Worte „; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung bei der neuen Krankenkasse erklärt“ eingefügt. § 6 Absatz 1 Satz 4 lautet demnach wie folgt:

Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung bei der neuen Krankenkasse erklärt.

In § 6 Abs. II werden die Worte „Die Hinweispflicht der Betriebskrankenkasse nach Satz 2 besteht nicht für eine Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wirksam wird. Die Betriebskrankenkassen haben stattdessen spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder auf andere geeignete Weise auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V, die Möglichkeit, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Satz 4 gilt entsprechend“ ersatzlos gestrichen. Absatz II lautet anschließend wie folgt:

Erhebt die Betriebskrankenkasse nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Betriebskrankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den

durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Betriebskrankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

§ 12 Abs. II Häusliche Krankenpflege

§ 12 Abs. II Häusliche Krankenpflege wird ersatzlos gestrichen

§ 12 Abs. II entfällt ersatzlos

§ 12 Abs. VI Kostenerstattung Wahlarzneimittel

In §12 Abs. VI Buchstabe a) Absatz ii) wird von „Satz 5“ in „Satz 6“ korrigiert

ii) das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V abzugeben wäre

§ 12 a Primärprävention

In §12 a Primärprävention wird im letzten Satz nach den Worten „bis zu“ und vor den Worten „je Maßnahme“ der Betrag „160,00 €“ durch den Betrag „200,00€“ ersetzt.

Darüber hinaus wird für mehrtägige Kompaktangebote, wie z. B. die BKK Aktiv- oder Gesundheitswoche, ein Zuschuss von bis zu 200,00 € je Maßnahme gewährt.

§ 13 b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

In §13 b Absatz I wird der Buchstabe „g) Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose“ nach dem Buchstaben f) ergänzt

g) Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose

§ 13 f Persönliche elektronische Gesundheitsakte

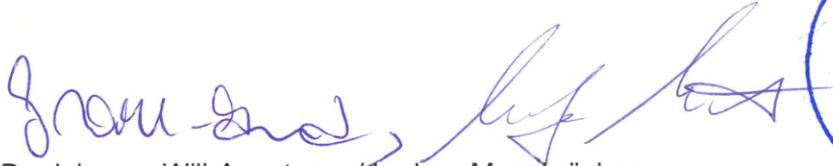
§ 13 f persönliche elektronische Gesundheitsakte wird ersatzlos gestrichen.

§13 f entfällt ersatzlos.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 59 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 06.12.2023



Dr. Johanna Will-Armstrong / Ludger Menebröcker

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 6. Dezember 2023 beschlossene 59. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2023

213 – 10204#00010#0007



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Antje Domscheit